



Vereinfachter Zuwendungsnachweis

Dieser Beleg kann für Zuwendungen **bis zu 300,-** € zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg (quittiert vom Geldinstitut) **oder** einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts (Kontoauszug) für den vereinfachten Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 EstDV verwendet werden, um Zuwendungen an die gemeinnützige Stiftung sorgenFrei steuerlich geltend zu machen.

Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine von der Stiftung sorgenFrei ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich, die Sie automatisch zugesendet bekommen.

Die Stiftung sorgenFrei ist wegen der Förderung der Erziehung, der Jugend- und Altenhilfe, der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, der Förderung internationaler Gesinnung und Toleranz auf allen Gebieten Kultur und der der Völkerverständigungsgedankens vom Finanzamt Hameln-Holzminden für Körperschaften gemäß dem jüngsten vorliegenden Feststellungsbescheid vom 04.08.2023 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit, weil sie ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 51 ff, AO dient.

Es wird bestätigt, dass Zuwendungen an die Stiftung sorgenFrei nur zur Förderung der Bildung, Förderung des demokratischen Staatswesens und Förderung des bürgerschaftlichen Engagements verwendet werden.

Die Stiftung sorgenFrei ist berechtigt, für Spenden, die uns für die Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Marianne Jürgens Kuratoriumsvorsitzende Stiftung sorgenFrei